

Hinweisblatt zum Handel mit Spielzeug (Teil III – spezielle Kennzeichnungspflichten)

Die **Richtlinie 2009/48/EG über die Sicherheit von Spielzeug** ist am 20. Juli 2009 in Kraft getreten. Nun wurde die Richtlinie in Deutschland durch die **Zweite Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz** (Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug – 2. GPSGV) umgesetzt und tritt am **20.07.2011** in Kraft.

Wir wollen mit diesem Hinweisblatt darüber informieren, wen die Kennzeichnungspflicht von Spielzeug trifft, wie Spielzeug zu kennzeichnen ist und welche Pflichten Onlinehändler zu erfüllen haben.

1. Wer hat zu kennzeichnen?

Das Spielzeug ist vom **Hersteller** mit **Warnhinweisen** zu kennzeichnen.

Hersteller ist gemäß § 2 Nr. 15 2. GPSGV jede natürliche oder juristische Person, die ein Spielzeug herstellt oder entwickelt oder herstellen lässt und dieses Spielzeug unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke auf dem Markt bereitstellt.

Bereitstellung auf dem Markt ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Spielzeugs zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Markt der Europäischen Union im Rahmen einer Geschäftstätigkeit; die Einfuhr in den Europäischen Wirtschaftsraum steht der Bereitstellung eines Spielzeugs auf dem Markt gleich.

Der Hersteller hat gemäß § 10 2. GPSGV die Warnhinweise **deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich** und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung anzubringen und, falls erforderlich, auf der beigefügten Gebrauchsanweisung. Bei kleinen Spielzeugen, die ohne Verpackung verkauft werden, ist der geeignete Warnhinweis direkt am Spielzeug anzubringen.

Die Warnhinweise müssen mit dem Wort **"Achtung"** beginnen und sind **in deutscher Sprache** abzufassen.

Für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgebliche Warnhinweise sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form **für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein**.

Das gilt auch beim Online-Kauf!

Abmahngefahr!

Kann ein Spielzeug, für das ein Warnhinweis besteht, bereits auf der Artikelübersichtsseite in den Warenkorb gelegt werden, ohne dass der Hinweis zu sehen ist, besteht die Gefahr wettbewerbswidrig zu handeln und abgemahnt zu werden.

Der Händler muss deshalb in den Artikelbeschreibungen die unter Punkt 2. genannten Warnhinweise einfügen und darauf achten, dass die Warnhinweise zwingend **vor der Einleitung des Bestellvorganges**, sei es im Online-Shop oder auf einer Verkaufsplattform wie eBay oder Amazon, ersichtlich sind.

2. Wie ist zu kennzeichnen?

a) Allgemeine Warnhinweise gemäß Richtlinie 2009/48/EG Anhang V Teil A

Allgemeine Warnhinweise sind Benutzereinschränkungen die wenigstens das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer sowie, wo angemessen, die erforderlichen Fähigkeiten der Benutzer, das Höchst- oder Mindestgewicht des Benutzers sowie den Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Beispiele für Spielzeug, bei dem die Benutzereinschränkungen angegeben werden müssen, sind:

- ❖ Kasten für chemische Versuche (erfordert ein Mindestalter und den Hinweis auf die Aufsicht durch Erwachsene)
- ❖ Tretroller (benötigen eine Angabe des Gewichts der Kinder, für die sie vorgesehen sind)
- ❖ Funktionelles Spielzeug (benötigt einen Hinweis darauf, dass eine Überwachung erforderlich ist)

b) Besondere Warnhinweise gemäß Richtlinie 2009/48/EG Anhang V Teil B

aa) Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

Warnhinweis:

"Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet."

oder

"Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet."

oder

einen entsprechenden Warnhinweis als Piktogramm:



Wichtig!

Der Kreis und die Durchstreichung des **Piktogramms** müssen rot sein, der Hintergrund muss weiß sein.

Der Altersbereich und das Gesicht müssen schwarz sein.

Die Größe des Durchmessers muss 20 mm betragen, sofern die verfügbare Fläche nicht zu klein ist; ansonsten kann der Durchmesser reduziert werden. Ein Durchmesser von 10 mm darf jedoch nicht unterschritten werden.

Dieses Piktogramm darf nur zur Angabe von „0 bis 3 Jahre“ und nicht für Warnhinweise für andere Altersgruppen verwendet werden, um Fehlinterpretationen des Symbols zu vermeiden.

Die Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis — der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann — auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen (d.h. der Grund, warum das Spielzeug einen körperlichen Schaden bei Kleinkindern verursachen kann ist, z.B. „wegen verschluckbarer Kleinteile“, scharfer Spitzen, die Hautverletzungen verursachen können“ oder „Strangulationsgefahr durch ein Seil“).

Der **Warnhinweis gilt nicht für Spielzeug, das** aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz **offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.**

bb) Aktivitätsspielzeug

z.B. Schaukeln, Rutschen, Trampoline, Planschbecken, Karussells und Klettergerüste

Warnhinweis:

"Nur für den Hausgebrauch."

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Hinweis auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden usw.)
- und darauf, dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann
- Anweisungen für eine sachgerechte Montage sowie
- Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können
- Hinweis darauf, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

cc) Funktionelles Spielzeug

z.B. Näh- oder Kaffeemaschinen für Kinder

Warnhinweis:

"Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen."

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Anweisungen für die Verwendung sowie
- die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen
- der Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den — näher zu bezeichnenden — Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt
- Hinweis, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten — vom Hersteller festzulegenden — Alter gehalten werden muss.

dd) Chemisches Spielzeug

z.B. Kästen für chemische Versuche und Miniaturwerkstätten für fotografische Arbeiten.

Warnhinweis:

"Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren [*]. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen."

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Hinweis auf den gefährlichen Charakter der Stoffe oder Gemische sowie
- Hinweis auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden.

Es sind auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen anzuführen.

Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten — vom Hersteller festzulegenden — Alter gehalten werden muss.

ee) Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeughäufiger für Kinder

Warnhinweis:

"Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden."

Hinweise in der beiliegenden Gebrauchsanweisung:

- Hinweis, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden und
- Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Kniebeschützer, Ellbogenbeschützer usw.)

ff) Wasserspielzeug

Warnhinweis:

"Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden."

gg) Spielzeug in Lebensmitteln

Warnhinweis:

"Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen."

hh) Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

Warnhinweis:

"Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz."

ii) Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

Warnhinweis, der auch dauerhaft an dem Spielzeug angebracht ist:

"Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt, auf allen vieren zu krabbeln."

jj) Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Warnhinweis:

"Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können".

kk) Magnetspielzeug

Magnetspielzeug ist Spielzeug, das einen oder mehrere Magnete oder einen oder mehrere magnetische Bestandteile enthält oder aus diesen besteht, wenn diese Magnete oder magnetischen Bestandteile aufgrund ihrer Form und Größe verschluckbar und für Kinder zugänglich sind.

Warnhinweis:

„Warnung! Dieses Spielzeug enthält Magnete oder magnetische Bestandteile. Magnete, die im menschlichen Körper einander oder einen metallischen Gegenstand anziehen, können schwere oder tödliche Verletzungen verursachen. Ziehen Sie sofort einen Arzt zu Rate, wenn Magnete verschluckt oder eingeatmet wurden.“

3. Pflichten der (Online-) Händler gemäß § 6 2. GPSGV

„§ 6 Pflichten der Händler

(1) Händler müssen die geltenden Anforderungen an die Vermarktung von Spielzeug mit gebührender Sorgfalt berücksichtigen, wenn sie Spielzeug auf dem Markt bereitstellen.

(2) Bevor sie ein Spielzeug auf dem Markt bereitstellen, haben die Händler zu überprüfen, ob

1. das Spielzeug mit der erforderlichen Konformitätskennzeichnung versehen ist,

2. dem Spielzeug die erforderlichen Unterlagen sowie die Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind und

3. der Hersteller und der Einführer die Anforderungen von § 3 Absatz 5 und Absatz 6 sowie von § 5 Absatz 5 Satz 2 erfüllt haben.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach § 9 dieser Verordnung und Anhang II der Richtlinie 2009/48/EG übereinstimmt, stellt der Händler dieses Spielzeug erst auf dem Markt bereit, nachdem er es mit diesen Anforderungen in Übereinstimmung gebracht hat. Wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist, hat der Händler außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die zuständigen Marktüberwachungsbehörden darüber zu unterrichten.

(3) Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Spielzeug nicht den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Übereinstimmung dieses Spielzeugs mit diesen Anforderungen herzustellen, das Spielzeug erforderlichenfalls zurückzunehmen oder es zurückzurufen. § 3 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Händler haben der zuständigen Marktüberwachungsbehörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen auszuhandigen, die für den Nachweis der Konformität des Spielzeugs erforderlich sind. § 3 Absatz 9 Satz 3 und § 5 Absatz 3 gelten für den Händler entsprechend.